

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

32/SN-388/ME

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 34 -GE/19.94
Datum: 26. MAI 1994
Verteilt 26. Mai 1994

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

D. J. Koser

Wien, am 20.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-494/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 20.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 603.363/63-U/1/94 7.April 1994

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-494/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I Zum Entwurfstext

Zu Artikel 1:

Zu Z 2 (Art. 10, 11a und 12):

Die sich hier ergebende Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung wird als politisch feststehend akzeptiert. Davon ausgehend erscheint die Aufnahme von Forstwesen, Wildbachverbauung und Wasserrecht in Art. 11 Abs. 1 Z 5 als richtig. In diesem Zusammenhang wird jedoch von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt, daß die vom Bundeskanzleramt vorgeschlagene Formulierung von Art. 11 Abs. 4 zum Tragen kommt, damit folgendes realisiert werden

kann:

- \* Die Gefahrenzonenplanung muß weiterhin durch die Bundesdienststelle "Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung" durchgeführt werden können.
- \* Der Vollzug des XI. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 "Forstsaat- und Forstpflanzgut" soll bundeseinheitlich vollzogen werden. Dies sollte der Bundesdienststelle "Forstliche Bundesversuchsanstalt" übertragen werden. Bisher wurde auch dieser Abschnitt in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, was zur Folge hatte, daß die Länder als Behörde für Anerkennung, Kontrolle etc. zuständig waren und gleichzeitig in Privatwirtschaftsverwaltung selbst Landesforstgärten geführt haben. Dadurch bestand das Problem der Selbstkontrolle und des Konkurrenzvorteiles der Bucheinschau bei den privaten Forstpflanzenproduzenten. Die Bundeseinheitlichkeit ist überdies notwendig, weil Import und Export von forstlichem Vermehrungsgut eine Verbindung mit dem Kompetenztatbestand Außenhandel darstellt und internationale Verträge berührt (OECD/Schemma, EU-Richtlinie). Im übrigen trifft für forstliches Vermehrungsgut auch der Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut" zu.
- \* Analoges gilt auch für die Aufgaben der forstlichen Bundesversuchsanstalt gemäß § 136 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975 im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.
- \* Unbedingt erforderlich ist auch die Verordnung des Bundes gemäß § 8 Abs. 3 Forstgesetz 1975 zur Erlassung näherer Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der forstlichen Raumpläne sowie die Vorsorge des Bundes gemäß § 9 Abs. 3 Forstgesetz 1975 und die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu Waldentwicklungsplänen gemäß § 9 Abs. 6 Forstgesetz 1975.
- \* Die Qualifikationserfordernisse für Forstpersonal (VIII. Abschnitt Forstgesetz 1975) müssen durch Vollzug des Bundes geregelt bleiben. Siehe dazu auch das EWR-Rechts-

anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 970/1993, mit den neuen Abs. 3 und 4 des § 109 Forstgesetz 1975.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, daß in die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Bundes fallende Bereiche des Forstwesens, wie insbesondere die Forstliche Bundesversuchsanstalt, die Forstfachschule und die forstlichen Ausbildungsstätten, auch die forstliche Förderung sowie die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vom Bund weiter wahrgenommen und durch Bundesgesetz abgesichert bleiben.

Es wird daher beantragt, daß alle im Forstgesetz 1975 enthaltenen Verordnungsermächtigungen im Sinne des Vorschages des Bundes zu Art. 11 Abs. 4 B-VG dem Bund vorbehalten bleiben und darüber hinaus alle nach der neuen Verfassungslage möglichen Verordnungen und Erlässe der Länder nur bundeseinheitlich (Art. 15 B-VG) bzw. im Sinne der Verwaltungsvereinfachung vom Bund im Sinne seines Vorschages zu Art. 11 Abs. 4 B-VG erlassen werden. Eine Auseinandersetzung des Forstrechtsvollzuges, wie sie aufgrund Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG möglich wäre, wird entschieden abgelehnt.

Zu den Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 Z 12, die unter dem Begriff "Gesundheitswesen" zusammengefaßt werden können, wird festgehalten, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern eine Transferierung in den Art. 11 B-VG und damit eine Unterstellung unter die Landesvollziehung ablehnt. Gerade in agrarrelevanten Kernbereichen scheint damit die bisher weitgehend gewährleistete Einheitlichkeit der Vollziehung in Frage gestellt. Zwar sieht Art. 11 Abs. 3 des Entwurfes hinsichtlich der in Art. 11 Abs. 1 genannten Angelegenheiten eine Verordnungskompetenz von Bund und Ländern mit Vorrang von Bundes- vor entgegenstehenden Landesverordnungen vor, doch wird damit die notwendige Einheitlichkeit der Vollziehung nur über den Preis eines weiteren Anwachsens der Unübersichtlichkeit und der Normenflut erreicht.

Zu Z 6 (Art. 15 und 15a):

Die geplante Überführung der Bodenreform gemäß Art. 15 Abs. 1 Z 10 in die alleinige Landeskompetenz erscheint problematisch, da sich gerade auf diesem Rechtsgebiet die Garantie eines einheitlichen Regelungsstandards bewährt hat (vergleiche z.B. die Einführung einer Entschädigung wegen gesetzwidriger Zuweisung von Abfindungsgrundstücken).

Zu Z 26 (Art. 102-107):

Die in Art. 104 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Betrauung der Länder mit Angelegenheiten des Landwirtschaftlichen Förderungswesens wird nachdrücklich abgelehnt. Die auf Seite 55 der Erläuterungen gegebene Begründung vermag nicht zu rechtfertigen, warum nicht auch in diesem Bereich für den Widerruf der Übertragung eine Einjahresfrist gelten sollte.

II Zur ÜbersichtZu Z 17:

Über die sich aus den Unterschieden zwischen den Entwürfen von Bund und Ländern zu einer Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat ergebenden, politisch zu entscheidenden, Fragen wird festgehalten: Das Arbeitsrecht für Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, soweit es gemäß dem Entwurf nicht unter Art. 12 fällt, soll in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein. Die vorgeschlagene Fassung des Art. 12 Abs. 1 wird gutgeheißen.

Zu Z 18:

Hingegen sollte die Regelung der beruflichen Vertretung für alle Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer ohne

*Einschränkung Landessache sein.*

-----

*Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.*

*Der Präsident:*  
gez. NR Schwarzböck

*Der Generalsekretär:*  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrenberger